

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mai 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserem Topthema beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen von Handelszöllen auf die Finanzberichterstattung. Die jüngsten Entwicklungen im Handelsstreit zwischen den USA und dem Rest der Welt haben zu großen Verunsicherungen in Bezug auf die Entwicklung der Weltwirtschaft geführt.

Die Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen ihres ersten Omnibus-Regulierungspakets wirken sich auf die zu erwartende Relevanz des freiwilligen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Sustainability Reporting Standard, kurz: VSME-Standard) aus. In einem Beitrag ordnen wir den VSME-Standard ein, stellen Überlegungen zur strategischen Relevanz einer freiwilligen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte an und benennen Überschneidungspunkte zwischen dem VSME-Standard und Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Darüber hinaus wurde die „Stop-the-Clock“-Richtlinie der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Sorgfaltspflichten (CSDDD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat außerdem den Entwurf einer Anpassung zum IFRS Sustainability Disclosure Standards „IFRS S2 – Climate-related Disclosures“ publiziert. Ferner startet die EU-Kommission eine Konsultation zur Anpassung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Schließlich wurde das Addendum zum IFRIC Update März 2025 veröffentlicht. Es betrifft Themen wie: Guarantees Issued on Obligations of Other Entities, Recognition of Revenue from Tuition Fees sowie Recognition of Intangible Assets from Climate-related Expenditure.

Ihnen eine anregende Lektüre.



Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Topthema	2
Auswirkungen von Handelszöllen auf die Finanzberichterstattung	2
02 Nachhaltigkeitsberichterstattung	9
Die Bedeutung des VSME-Standards im Lichte des ersten EU-Omnibus-Pakets	9
„Stop-the-Clock“-Richtlinie der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Sorgfaltspflichten (CSDDD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht	13
ISSB veröffentlicht Entwurf zur Anpassung des IFRS Sustainability Disclosure Standards IFRS S2	13
EU-Kommission startet Konsultation zur Anpassung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)	14
03 IFRS-Rechnungslegung	15
Addendum zum IFRIC Update März 2025 mit finalen Agenda-Entscheidungen	15
04 Klardenker-Blog	16
05 Veranstaltungen	17
06 Veröffentlichungen	19
07 Ihre regionalen Ansprechpersonen	20
08 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	21

Auswirkungen von Handelszöllen auf die Finanzberichterstattung

Die jüngsten Entwicklungen im Handelsstreit zwischen den USA und dem Rest der Welt haben die Weltwirtschaft verunsichert: Die Zölle haben Auswirkungen auf Waren- und Dienstleistungsströme ebenso wie auf den Aktien-, Devisen- und Rentenmarkt. Unternehmen haben diese Auswirkungen – je nach unmittelbarer oder mittelbarer Betroffenheit – in ihrer Finanzberichterstattung zu reflektieren.

Hintergrund

Am 2. April 2025 hat US-Präsident Trump per Executive Order weitreichende Zollerhöhungen auf umfassende Warengruppen mit spezifischen Zolltarifen für 57 Länder (bzw. Gemeinschaften) angeordnet. Für die EU galt dabei ein Zolltarif von 20 Prozent. Die länderspezifischen Zolltarife wurden jedoch bereits am 9. April 2025 für 90 Tage ausgesetzt, da zahlreiche Länder, unter ihnen die EU, Verhandlungsbereitschaft in Bezug auf die von ihnen erhobenen Zölle auf Warenimporte aus den USA signalisiert hatten. Für diesen Zeitraum gilt nun grundsätzlich für alle Warenimporte aus den betroffenen Ländern ein Einfuhrzoll in die USA von zehn Prozent („länderbezogener pauschaler Einfuhrzoll“).

Die Aussetzung galt allerdings initial nicht für Waren aus der Volksrepublik China, deren länderspezifischer Zolltarif sogar zwischenzeitlich auf 125 Prozent erhöht wurde. Am 12. Mai 2025 wurde beschlossen, die geänderten zusätzlichen Erhöhungen der Einfuhrzölle auf 125% aufzuheben und den initialen länderspezifischen Zolltarif für die Volksrepublik China, ab 14. Mai 2025 für 90 Tage auszusetzen. Für diesen Zeitraum gilt nun auch für China grundsätzlich ein Einfuhrzoll in die USA von zehn Prozent.

Neben diesen Zollerhöhungen stehen die produktspezifischen Zölle, die der US-Präsident per „Proklamation“ am 10. Februar 2025 auf Stahl- und Aluminiumerzeugnisse und am 26. März 2025 auf Automobile und Automobilteile in Höhe von jeweils 25 Prozent festgelegt hat („produktbezogene Einfuhrzölle“).

Während der Periode der Aussetzung finden nun bilaterale Verhandlungen statt, deren Ausgang ungewiss ist. Zudem werden beinahe täglich neue Änderungen, Ausnahmen und Präzisierungen öffentlich diskutiert. Die Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Zolltarife und des Welthandels insgesamt ist somit deutlich gestiegen.

Die Übersicht auf Seite 3 stellt die wichtigsten Anordnungen des US-Präsidenten¹ seit der ersten Proklamation vom 10. Februar 2025 und die Reaktion der EU dar.

Die unmittelbare und mittelbare Betroffenheit der Unternehmen wird individuell sehr unterschiedlich sein.

Unternehmen haben bei der Erstellung der Abschlüsse und Lageberichte diese Entwicklungen grundsätzlich zu berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen gehen insbesondere auf Fragestellungen der IFRS-Rechnungslegung und der Lageberichterstattung im Rahmen einer Zwischenberichterstattung ein.

IFRS-Rechnungslegung

Die folgenden Überlegungen gelten nicht für jedes Unternehmen und für jeden Stichtag gleichermaßen. Es kommt letztlich auf den Einzelfall an.

Ein Unternehmen kann Einfuhrzölle im Rahmen der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nicht einfach deshalb außer Acht lassen, weil sie nach einem bestimmten Stichtag angekündigt werden – beispielsweise dem 31. März 2025.

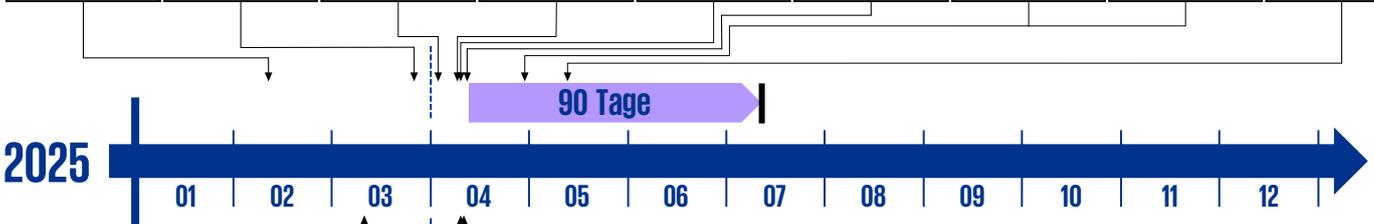
1 Anordnungen des US-Präsidenten werden in Form von „Presidential Actions“ beschlossen, das sind „Proclamations“, „Executive Orders“ und „Memoranden“. Sie werden in der Regel am selben Tag auf der Website des Weißen Hauses (www.whitehouse.gov/presidential-actions/) und kurz danach im US Federal Register (www.federalregister.gov) veröffentlicht.



Grafik 1: Wichtigste bisherige Zoll-Maßnahmen* des US-Präsidenten und der EU



Proclamations 10895 und 10896 vom 10.2.2025	Proclamation 10908 vom 26.3.2025	Executive Order 14257 vom 2.4.2025	Executive Order 14259 vom 8.4.2025	Executive Order 14266 vom 9.4.2025	Memorandum vom 11.4.2025	Executive Order 14289 vom 29.4.2025	Proclamation 10925 vom 29.4.2025	Executive Order vom 12.5.2025
<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Adjusting Imports of Steel Into the United States" and ↗ "Adjusting Imports of Aluminum Into the United States" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts Into the United States" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Regulating Imports With a Reciprocal Tariff To Rectify Trade Practices That Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Amendment to Reciprocal Tariffs and Updated Duties as Applied to Low-Value Imports From the People's Republic of China" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Modifying Reciprocal Tariff Rates To Reflect Trading Partner Retaliation and Alignment" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Clarification of Exceptions Under Executive Order 14257 of April 2, 2025, as Amended" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Addressing Certain Tariffs on Imported Articles" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Amendments to Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts Into the United States" 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ "Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China"
<ul style="list-style-type: none"> → 25% Einfuhrzoll auf Stahl- und Aluminiumimporte ab dem 12.3.2025 	<ul style="list-style-type: none"> → 25% Einfuhrzoll auf Automobile und Automobilteile ab dem 3.4.2025 	<ul style="list-style-type: none"> → 10% Einfuhrzoll auf alle Importe ab dem 5.4.2025 → Länderspezifische Einfuhrzölle auf zahlreiche Waren ab dem 9.4.2025, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - EU: 20% - Japan: 24% - China: 34% 	<ul style="list-style-type: none"> → Erhöhung des länderspezifischen Einfuhrzolls aus China von 34% auf 84% 	<ul style="list-style-type: none"> → Aussetzung der länderspezifischen Zölle aus der EO 14257 für 90 Tage, das heißt vom 10.4.2025 bis zum 9.7.2025 → Während der 90 Tage gilt ein pauschaler Einfuhrzoll in Höhe von 10% (außer für China) → China 125% 	<ul style="list-style-type: none"> → Präzisierung zum Begriff „Halbleiter“ in EO 14257, 14259 und 14266 → Damit bestehen für zum Beispiel Monitore, Smartphones und andere Elektronikartikel Ausnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> → Klarstellung, dass Zolltarife aus diversen Anordnungen nicht kumulativ anzuwenden sind 	<ul style="list-style-type: none"> → Reduzierungen der Einfuhrzölle auf Automobilteile, die in den USA gefertigt wurden 	<ul style="list-style-type: none"> → Aussetzung der Erhöhung der länderspezifischen Zölle aus der EO 14259 und EO 14266 und damit Reduzierung des länderspezifischen Einfuhrzolls aus China von 125% auf 34% → Aussetzung der länderspezifischen Zölle für China in Höhe von 24% aus der EO 14257 für 90 Tage, das heißt vom 14.5.2025 bis zum 13.8.2025 → Während der 90 Tage gilt ein pauschaler Einfuhrzoll in Höhe von 10% für China



<ul style="list-style-type: none"> ↗ 12.3.2025 EU-Kommission beschließt, die Aussetzung der Gegenmaßnahmen nicht zu verlängern → Ab dem 1.4.2025 läuft die Aussetzung der Gegenmaßnahmen gegen die USA, die 2018 und 2020 beschlossen wurden, aus 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ 9.4.2025 EU-Mitgliedstaaten stimmen für Gegenmaßnahmen → Ab dem 15.4.2025 fallen Zölle auf Importe aus den USA an, darunter auf Textilien und Motorräder 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ 10.4.2025 Ankündigung der EU-Kommissionspräsidentin → Aussetzung der Gegenmaßnahmen für 90 Tage
---	---	---

* Darstellung der Grundsätze (Stand 14.5.2025)
Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Schließlich verlangen einige Rechnungslegungsstandards von den Unternehmen, dass sie bei der Bewertung und Anhangangaben Erwartungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung berücksichtigen.

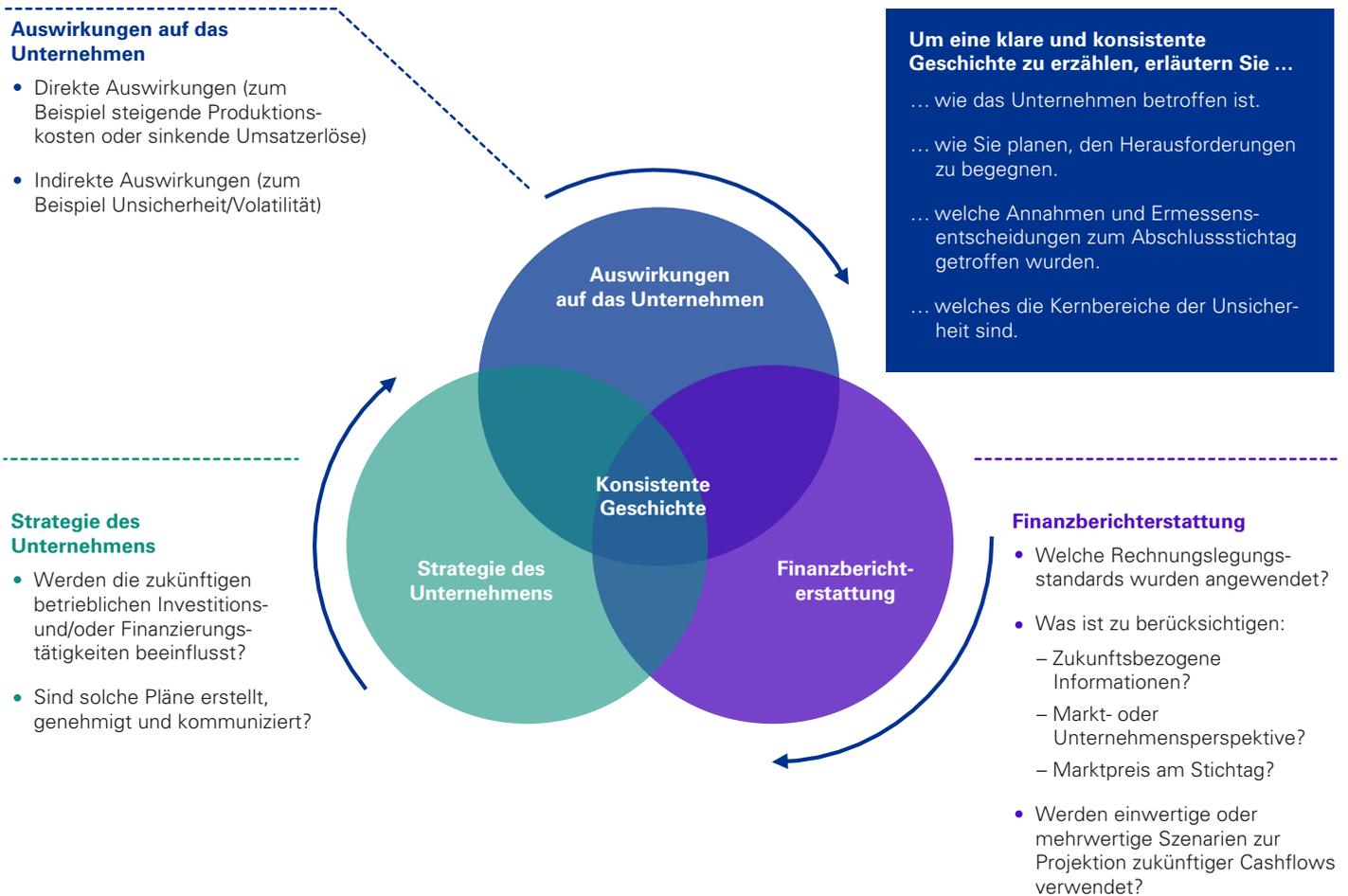
Vor dem Hintergrund der aktuellen Unsicherheit heißt das: Die (potenziellen) Auswirkungen auf Ihre Finanzberichterstattung sind umfassend zu berücksichtigen. Geben Sie die Bewertungsunsicherheit zum Berichtszeitpunkt auf der Grundlage der Anforderungen in den einschlägigen Rechnungslegungsstandards wieder, und erzählen Sie eine klare Geschichte.

Breit angelegte Überlegungen zu den Auswirkungen

Als Unternehmen müssen Sie ermitteln, wie sich die neuen Einfuhrzölle – und die damit verbundene Unsicherheit – direkt oder indirekt auf Ihre Geschäftstätigkeit, Ihre Strategie und Ihre Fähigkeit zur Unternehmensfortführung auswirken können. Sie müssen auch überlegen, wie Sie diese Unsicherheit bei der Beurteilung und den Annahmen über den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten berücksichtigen und die entsprechenden Angaben machen.



Grafik 2: Elemente einer klaren und konsistenten Geschichte



Quelle: KPMG International, 2025

Die Auswirkungen darstellen und eine konsistente Geschichte erzählen

Nutzen Sie die am Ende dieses Artikels dargestellte tabellarische Übersicht und die verlinkten Ressourcen, um die wichtigsten Auswirkungen auf Ihre Finanzberichterstattung zu beurteilen.

Ihre wichtigsten Maßnahmen

- Bestimmen Sie die Bereiche der Finanzberichterstattung, die von Einfuhrzöllen betroffen sind, sowie die geltenden Bewertungsvorschriften und Anhangangaben.
- Machen Sie klare und aussagekräftige Angaben zu den getroffenen Ermessensentscheidungen und Annahmen.
- Berücksichtigen Sie die Auswirkungen der Einfuhrzölle auf die Beurteilung der Unternehmensfortführung. Machen Sie klare und aussagekräftige Angaben, einschließlich Angaben zu etwaigen Unsicherheiten, die bei diesen Beurteilungen festgestellt wurden.
- Beurteilen Sie, ob zusätzliche Angaben erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden – zum Beispiel in verkürzten Zwischenabschlüssen, wenn veränderte Umstände die Relevanz der wesentlichen

Angaben aus Ihrem letzten Abschluss zum Geschäftsjahresende verringert haben.

- Überwachen Sie die Entwicklungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Zöllen, einschließlich Gegenzöllen.
- Stellen Sie sicher, dass die Informationen, die Sie kommunizieren, miteinander verbunden sind und eine konsistente Geschichte erzählen.

Zwischenlageberichte

Beurteilen Sie, welche Auswirkungen sich aus der Unsicherheit im Zusammenhang mit den Zöllen auf die Zwischenlageberichterstattung ergeben. Es kann verschiedene Szenarien geben:

- Kommt die Geschäftsführung aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist gemäß DRS 16.43 hierüber zu berichten.



- Sofern die Geschäftsführung keine neuen Erkenntnisse darüber hat, dass sich die im letzten Konzernlagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebenen wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, ist dies gemäß DRS 16.45 anzugeben.

Sofern über eine neue Prognose zu berichten ist, ist zu berücksichtigen, dass dabei bezüglich der Prognosegenauigkeit gegebenenfalls die Erleichterungen des DRS 20.133 in Anspruch genommen werden können:

DRS 20.130 sieht für die in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmenden Prognosen grundsätzlich die Prognosearten der Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognose vor.

Nach DRS 20.133 müssen Unternehmen nur komparative Prognosen abgeben oder die voraussichtliche Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen machen, wenn

- „besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher
- die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist.“

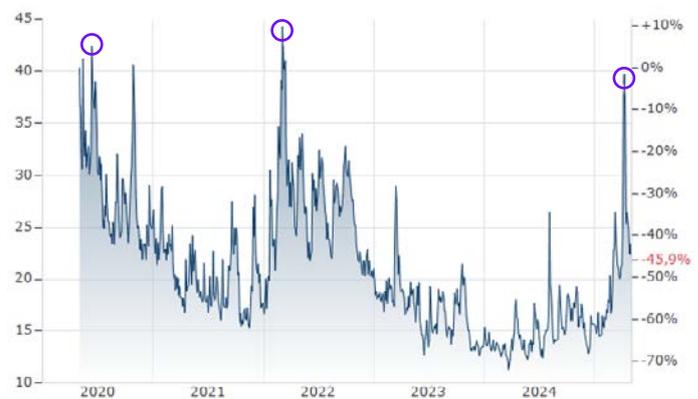
Von der Erleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn beide der in DRS 20.133 genannten Voraussetzungen ((a) außergewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und (b) wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens/Konzerns) erfüllt sind. Ein pauschaler Verweis auf die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die internationalen Handelszölle allein reicht nicht aus.

Ob die beiden Voraussetzungen erfüllt sind, ist in sachgerechter Weise anhand der Umstände zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Zwischenlageberichts bestehen.

Zu (a): Ein starkes Indiz für eine *außergewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen* ist beispiels-

weise, wenn die aktuellen Prognosen renommierter (nationaler und/oder internationaler) Wirtschaftsforschungsinstitute im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Prognosezeitraum (in Deutschland, in der EU und/oder global) in außergewöhnlichem Umfang auseinanderfallen. Wir sind der Auffassung, dass dieses erste Kriterium zum heutigen Stand (5. Mai 2025) erfüllt ist. Als Indiz für eine „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ können die signifikanten Reaktionen der weltweiten Aktien-, Renten- und Devisenmärkte angeführt werden. Der VDAX-New² ist so hoch wie zum Ausbruch der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen der Ukraine:

Grafik 3: VDAX-NEW



Daten: https://www.finanzen.net/index/vdax_new

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Zu (b): Eine *wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens/Konzerns* setzt einen hohen, vom Bilanzierenden darzulegenden individuellen Grad der (unmittelbaren oder mittelbaren) Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens/Konzerns von den Zollentwicklungen voraus. Liegen (einwertige) unternehmens- bzw. konzernintern von einem etwaigen Aufsichtsorgan des (Mutter-)Unternehmens genehmigte und aktualisierte Planungsrechnungen für (mindestens) den Prognosezeitraum vor, kann dies dafür sprechen, dass die Voraussetzung (b) nicht erfüllt ist.

In Abhängigkeit davon, ob bereits eine aktualisierte Prognose abgegeben wird oder nicht, kann es geboten sein, über – nicht in der Prognose berücksichtigte – Risiken oder auch Chancen zu berichten (DRS 16.46).

² Der VDAX-New ist der von der Deutschen Börse und Goldman Sachs entwickelte Volatilitätsindex und drückt die vom Terminmarkt erwartete Schwankungsbreite – die implizite Volatilität – des DAX aus: Der Index gibt in Prozentpunkten an, welche Volatilität in den kommenden 30 Tagen für den DAX zu erwarten ist. Der VDAX-New wird daher auch als „Angstbarometer“ bezeichnet.

Tabelle 1: Einfuhrzölle – Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung

Wirken sich Zölle oder Gegenzölle auf ...	Wesentliche Überlegungen nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards	Weiterführende Materialien von KPMG International
Fortführung des Unternehmens		
... die Fähigkeit der Unternehmensfortführung aus?	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilen Sie, ob Ihr Unternehmen über genügend Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Denken Sie auch daran, ob es nicht in der Lage ist, die Verkaufspreise zu erhöhen, oder ob die Kundennachfrage zurückgeht. – Überarbeiten Sie, falls erforderlich, Budgets und Prognosen, um der erhöhten Unsicherheit Rechnung zu tragen. – Überprüfen Sie, ob Ihr Unternehmen die Kreditvereinbarungen einhält. – Überlegen Sie, ob die Fähigkeit Ihres Unternehmens, sich zu finanzieren, beeinträchtigt wird und welche Folgen das hat. 	<p>➤ Auswirkungen externer Ereignisse auf die Bewertung der Unternehmensfortführung und die Angaben</p>
Zwischenberichte		
... das Ausmaß der Anhangangaben aus, die in Ihrem verkürzten Zwischenabschluss erforderlich sind?	<ul style="list-style-type: none"> – Ziehen Sie zusätzliche Angaben in Ihrem Zwischenabschluss in Erwägung, wenn aufgrund von Änderungen der Umstände, die sich aus den Zöllen ergeben, wesentliche Angaben in Ihrem letzten Jahresabschluss weniger relevant geworden sind. 	<p>➤ Wie wirken sich externe Ereignisse auf den Zwischenabschluss aus?</p>
Vermögenswerte		
... die Werthaltigkeit der Vermögenswerte Ihres Unternehmens aus?	<ul style="list-style-type: none"> – Überlegen Sie, ob <ul style="list-style-type: none"> – es Anzeichen dafür gibt, dass die langfristigen Vermögenswerte Ihres Unternehmens wertgemindert sein könnten und eine Wertminderungsprüfung erforderlich ist, – die zur Berechnung des erzielbaren Betrags verwendeten Annahmen auf dem neuesten Stand sind und – die entsprechenden Angaben klar und aussagekräftig sind. – Überlegen Sie, ob sich die künftigen steuerlichen Gewinnprognosen Ihres Unternehmens aufgrund der erhöhten Unsicherheit geändert haben und wie sich dies auf die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche auswirkt. – Beurteilen Sie die zusätzlichen Überlegungen zur Wertminderung, die für geleaste Vermögenswerte gelten. – Überlegen Sie, ob Forderungen, Vertragsvermögenswerte, Vorräte und aktivierte Auftragskosten möglicherweise abgeschrieben werden müssen. 	<p>➤ Wie werden sich die neuen Einfuhrzölle auf die Prüfung der Wertminderung von langfristigen Vermögenswerten auswirken?</p> <p>➤ Werden steuerpflichtige Gewinne zur Realisierung von latenten Steueransprüchen zur Verfügung stehen?</p> <p>➤ Sind Leasing-Vermögenswerte wertgemindert?</p> <p>➤ Sind umsatzbezogene Vermögenswerte werthaltig?</p>
... die Frage aus, wie Ihr Unternehmen den beizulegenden Zeitwert ermittelt und angibt?	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfen Sie, ob die Bewertungstechniken, Beurteilungen und Annahmen angemessen sind, und stellen Sie sicher, dass die entsprechenden Angaben klar sind. 	<p>➤ Werden die beizulegenden Zeitwerte angemessen ermittelt und angegeben?</p>
Schulden		
... Ihre Restrukturierungspläne aus?	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilen Sie, ob die Kriterien für die Bildung einer Restrukturierungsrückstellung erfüllt sind, wenn Ihr Unternehmen als Reaktion auf die Zölle Umstrukturierungsmaßnahmen durchführt, zum Beispiel Personalabbau oder die Einstellung von Geschäftsbereichen. 	<p>➤ Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Bildung einer Umstrukturierungsrückstellung?</p>
... Ihre Fähigkeit, die Kreditauflagen zu erfüllen, aus?	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilen Sie, ob Verbindlichkeiten, die Nebenbedingungen unterliegen, korrekt als kurz- oder langfristig eingestuft werden. 	<p>➤ Wie wirken sich externe Ereignisse auf die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig aus?</p>



Fortsetzung der Tabelle

Wirken sich Zölle oder Gegenzölle auf ...	Wesentliche Überlegungen nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards	Weiterführende Materialien von KPMG International
... auf die Rentabilität Ihrer Verträge aus oder führen sie zu unvermeidbaren Verbindlichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> Überlegen Sie, ob die Verträge Ihres Unternehmens belastend geworden sind oder ob Ihr Unternehmen vertragliche Verpflichtungen hat, die es nicht erfüllt hat, und ob für diese Punkte Vorsorge getroffen werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> Hat ein externes Ereignis zu einer unvermeidbaren Verpflichtung oder zu einem verlustbringenden Vertrag geführt?
Finanzinstrumente		
... die ECL-Bewertung (erwarteter Kreditverlust) aus?	<ul style="list-style-type: none"> Überlegen Sie, ob die Messung von ECLs die erhöhte Unsicherheit angemessen widerspiegelt. Beurteilen Sie, ob sich das Kreditrisiko eines finanziellen Vermögenswertes seit dem erstmaligen Ansatz wesentlich erhöht hat. 	<ul style="list-style-type: none"> Spiegelt die ECL-Bewertung die Auswirkungen der wirtschaftlichen Unsicherheit angemessen wider? Wurden die erhöhten wirtschaftlichen Unsicherheiten angemessen im Kreditrisiko berücksichtigt?
... Ihr Hedge Accounting aus?	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigen Sie die erhöhte Unsicherheit bei der Beurteilung der Kriterien für die Anwendung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit der erwarteten Transaktionen, und der Wirksamkeit der Sicherungsgeschäfte. 	<ul style="list-style-type: none"> Wie ist die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften betroffen?
... die Frage aus, ob Ihre Verträge unter die <i>own use exemption</i> fallen?	<ul style="list-style-type: none"> Prüfen Sie, ob die Ausnahmeregelung für <i>own use exemption</i> noch gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllt ein Vertrag noch die <i>own use exemption</i>?
... die Bedingungen Ihrer Finanzschulden aus?	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilen Sie, ob die Vertragsbedingungen von Krediten wesentlich geändert werden, und wenden Sie die entsprechende Rechnungslegungsmethode an. 	<ul style="list-style-type: none"> Haben Sie Änderungen der Bedingungen Ihrer Schulden in Betracht gezogen?
Erfassung von Umsatzerlösen		
... Ihre Umsatzerlöserfassung aus?	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilen Sie, ob Kundenverträge durchsetzbar bleiben. Überlegen Sie, ob die Zölle zu Vertragsänderungen führen, zum Beispiel zu Änderungen des Preises oder des Umfangs. Überprüfen Sie die Schätzungen der variablen Gegenleistung, die Schätzungen des Fertigstellungsgrads und die Einzelveräußerungspreise. 	<ul style="list-style-type: none"> Sind Verträge mit Kunden weiterhin durchsetzbar? Sind umsatzlösbezogene Schätzungen aktuell, zum Beispiel variable Gegenleistungen, Fortschrittsmessung?
Leistungen an Arbeitnehmende		
... die Erfassung und Bewertung Ihrer Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmende und aktienbasierte Vergütungen aus?	<ul style="list-style-type: none"> Prüfen Sie die Notwendigkeit einer aktualisierten versicherungsmathematischen Bewertung der leistungsorientierten Verbindlichkeiten und einer Überarbeitung der Schätzungen, die bei der Erfassung von Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen verwendet werden. Überlegen Sie, ob Aufwendungen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Restrukturierungsplänen zu erfassen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Gab es Änderungen bei den Leistungen an Arbeitnehmende und den Verpflichtungen des Arbeitgebers?
Leasing		
... die Leasingbilanzierung aus?	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilen Sie, ob Leasing-Vermögenswerte und -Verbindlichkeiten infolge der Neueinschätzung von Verlängerungs-, Kündigungs- oder Kaufoptionen neu bewertet werden müssen, zum Beispiel wenn Ihr Unternehmen beschließt, seine Einrichtungen als Reaktion auf die Zölle zu verlagern. 	<ul style="list-style-type: none"> Haben sich Erwartungen in Bezug auf Mietverlängerungs-, Kündigungs- oder Kaufoptionen geändert?



Fortsetzung der Tabelle

Wirken sich Zölle oder Gegenzölle auf ...	Wesentliche Überlegungen nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards	Weiterführende Materialien von KPMG International
Versicherer		
... die Bilanzen von Versicherern aus?	– Berücksichtigen Sie die Auswirkungen der erhöhten Unsicherheit durch Zölle auf die Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, Rückversicherungseinnahmen und Anhangangaben.	➔ Was sind die spezifischen Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Versicherern?

Hinweis: In dieser Tabelle werden nur die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung hervorgehoben, die von besonderer Bedeutung sein können; die Tabelle ist jedoch nicht vollständig.

ZU DEN PERSONEN



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut.



Volker Specht, WP/StB, ist Partner bei KPMG und im Department of Professional Practice tätig. Er berät Kund:innen und Kolleg:innen in allen Rechnungslegungsfragen nach IFRS und HGB, insbesondere bei der Beurteilung komplexer Einzelsachverhalte und im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen.

Die Bedeutung des VSME-Standards im Lichte des ersten EU-Omnibus-Pakets

Die EU-Kommission schlägt in ihrem ersten Omnibus-Regulierungspaket¹ vor, die Schwellenwerte für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards deutlich zu erhöhen.

Ersten Abschätzungen zufolge würde sich die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen dadurch von bisher rund 50.000 auf nur noch rund 10.000 verringern. Zum Vergleich: Unter dem bisherigen Regime der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) waren rund 11.600 Unternehmen berichtspflichtig. Vor diesem Hintergrund gewinnt die freiwillige Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte an Bedeutung: Der Blick vieler Unternehmen, die künftig aus dem Anwendungsbereich der ESRS-Pflichtberichterstattung herausfallen könnten, richtet sich auf den VSME-Standard, den von der EFRAG bereits verabschiedeten Standard zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU). Diesen stellen wir Ihnen in diesem Beitrag vor.

Strategische Relevanz einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in der öffentlichen Diskussion häufig über die gesetzliche Verpflichtung erklärt. Nicht nur für große Konzerne und Unternehmen, sondern auch für KMU ergibt sich jedoch häufig die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte auch aus anderen Beweggründen.

So sind KMU gerade im mittelständisch geprägten deutschen Umfeld meist Teil der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette großer Konzerne. Da letztere im Rahmen der eigenen (verpflichtenden) Nachhaltigkeitsberichterstattung auch über Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Wertschöpfungskette berichten müssen, sind diese Großkonzerne darauf angewiesen, Informationen aus ihrer Wertschöpfungskette und damit auch von KMU einzuholen (Trickle-down-Effekt). Diesen Informationsbedarf sichern sie sich teils vertraglich zu und holen die Informationen dann über Fragebögen bei den betroffenen KMU ein.

Ein KMU, das beispielsweise Grundstoffhersteller und deshalb als Lieferant für verschiedenste Produkte Teil der Wertschöpfungsketten zahlreicher großer Konzerne ist, kann sich daher mehreren verschiedenen Informationsanfragen diverser Kunden ausgesetzt sehen.

Beschränkung des Aufwands für KMU

Im europäischen System der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll dieser Mehrfachaufwand für KMU dadurch beschränkt werden, dass große Konzerne nur die Informationen anfragen sollen dürfen, die auch Teil eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts wären (Value Chain Cap).

Die Bedeutung dieses Value Chain Caps soll im Zuge des ersten EU-Omnibus-Regulierungspakets nun weiter gestärkt werden, indem die EU-Kommission einen Berichterstattungsstandard für KMU in einen delegierten Rechtsakt übernehmen und so die für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung maximal einforderbaren Informationen gesetzlich verankern möchte.

Auch Banken erwarten Nachhaltigkeitsinformationen

Auch für die Kapitalbeschaffung spielen Nachhaltigkeitsinformationen eine Rolle. Eine aktuelle Studie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zeigt, dass Banken als Fremdkapitalgeber in zunehmendem Maße Daten über die Nachhaltigkeitsperformance von ihren Unternehmenskunden abfragen und in Kreditvergabe- und Konditionsentscheidungen einfließen lassen.² Auch Eigenkapitalgeber machen Investitionsentscheidungen von den Risiken und Chancen sowie der Strategie und Performance in Bezug auf die Nachhaltigkeit abhängig.³ Schließlich schätzen auch Endverbraucher Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen und sind häufig bereit, für nachhaltige Produkte höhere Preise zu zahlen.⁴

Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte ist grundsätzlich kein Selbstzweck. Stattdessen geht der Berichterstattung stets eine intensive Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsaspekten voraus. Eine solche Auseinandersetzung hilft KMU dabei, etwaige Risiken und Chancen, die aus der grünen Transformation entstehen, frühzeitig zu identifizieren und – falls erforderlich – das eigene Geschäfts-

1 Wir berichteten in den Accounting News, Ausgabe März 2025, [hier](#) abrufbar.

2 KfW-Unternehmensbefragung 2024: Finanzierungsklima aktuell eingetrübt – Nachhaltigkeit gewinnt weiter an Bedeutung, [hier](#) abrufbar.

3 Vgl. BlackRock: How BlackRock approaches sustainability & the low-carbon transition as a fiduciary, [hier](#) abrufbar.

4 Vgl. KPMG Consumer Barometer – Fokusthema: Nachhaltigkeit 02/2022, [hier](#) abrufbar.

modell in einem strukturierten und langfristigen Prozess zu transformieren. Außerdem können durch die Befassung mit Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf das eigene Unternehmen Schwachpunkte in Lieferketten und Prozessschwächen aufgedeckt werden, wodurch empfindlichen Sanktionen und Reputationsrisiken (zum Beispiel aus negativer Presse, „Klimaklagen“ etc.) vorgebeugt werden kann.

Diese Überlegungen führen zu der Erkenntnis, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch losgelöst von einer gesetzlichen Verpflichtung für Unternehmen eine wertvolle Investition von Zeit und Ressourcen darstellt.

VSME-Standard soll einfach und breit akzeptiert sein

Die EU-Kommission beauftragte die EFRAG mit der Entwicklung eines einfachen und standardisierten Rahmens für nicht börsennotierte KMU zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, um einen leichteren Zugang zu grünen Finanzierungen zu schaffen und so den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft in der Breite zu fördern. Ein grundlegendes Ziel bei der Entwicklung des VSME-Standards war es, eine breite Akzeptanz sowohl von Nutzern als auch von Erstellern zu erreichen. Geschäftspartner sollen die auf dem VSME-Standard basierenden und standardisierten Nachhaltigkeitsinformationen nutzen, anstatt die Informationen anhand zahlreicher Fragebögen einzuholen. Auch bei den KMU-Erstellern wird eine hohe Akzeptanz angestrebt; sie sollen den VSME-Standard als Instrument zur Berichterstattung verwenden, um ihre grüne Transformation und ihre Nachhaltigkeitsleistung zu überwachen. Gleichzeitig reagieren sie so auf die steigende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen seitens der Geschäftspartner.

Ausgehend von diesen Anforderungen wurde der VSME-Standard unter Beteiligung zahlreicher Stakeholder (darunter Banken und KMU) entwickelt, Feldtests unterzogen und zur öffentlichen Konsultation gestellt, um sicherzustellen, dass die durch Anwendung des VSME-Standards bereitgestellten Informationen die üblichen Fragebögen von Banken und Geschäftspartnern weitestgehend ersetzen können. Nach eigenen Angaben der EFRAG basiert der VSME-Standard auf zwölf Fragebögen, die das Angebot und die Nachfrage zu Nachhaltigkeitsinformationen von bis zu 26.000 KMU, 700 Banken und 450 Großkonzernen abdecken.⁵ Die endgültige Verabschiedung durch das EFRAG Board fand am 17. November 2024 statt und mündete schließlich in die Veröffentlichung und Übergabe des finalen VSME-Standards an die EU-Kommission.

Die Anzahl der Datenpunkte im VSME-Standard wurde im Vergleich zu den komplexen und granularen Anforderungen

der ESRS auf 93 Datenpunkte (davon 51 im Basismodul und 42 im erweiterten Modul) begrenzt. Eine detaillierte Gegenüberstellung der beiden Berichterstattungsinstrumente findet sich auf der folgenden Seite.

Der VSME-Standard verzichtet außerdem auf eine Analyse nach dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit, da diese nach Auffassung der EFRAG zu komplex für KMU ist. Stattdessen sollen KMU nach dem VSME-Standard bestimmte Angaben nur dann machen, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt überhaupt vorliegt bzw. bestimmte Bedingungen erfüllt sind (If-applicable-Ansatz). So ist etwa die Berichterstattung über die Emission von Schadstoffen nur dann notwendig, wenn das berichtende Unternehmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben zur Ermittlung und Übermittlung der Informationen verpflichtet ist oder diese ohnehin freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems erhebt. Diese Vorgehensweise soll den Erhebungsaufwand für Unternehmen begrenzen, kann jedoch dazu führen, dass bestimmte Datenpunkte berichtspflichtig sind, die nach den ESRS dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen (zum Beispiel die Angabe des Gender-Pay-Gap).

Überschneidungspunkte zwischen dem VSME-Standard und Set 1 der ESRS

Die nachfolgende Tabelle zeigt die quantitativen Datenpunkte des VSME und deren Äquivalente im ersten Set der ESRS (siehe Tabelle auf Seite 11).

Eignung des VSME-Standards für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden?

Auch wenn sich der von der EU angepeilte Standard zur freiwilligen Berichterstattung für Unternehmen außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs am VSME-Standard orientieren soll, ist fraglich, ob dieser ohne weitere Änderungen von der EU übernommen wird. Grund hierfür ist, dass nach dem Vorschlag der EU-Kommission Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden künftig aus dem Pflichtenbereich herausfallen würden. Da der VSME-Standard jedoch für Anwender mit weniger als 250 Mitarbeitenden konzipiert wurde, wird seine Eignung für Unternehmen mit 250 bis 1.000 Beschäftigten von einigen Stakeholdern infrage gestellt.⁶

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die EU-Kommission bis Sommer 2025 eine Empfehlung zur Anwendung des VSME-Standards mit voraussichtlich nur minimalen Änderungen für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden abgeben wird.

⁵ Aussage im Rahmen des hybriden EFRAG-Events vom 7. April 2025: „VSME in Action: Empowering SMEs for a Sustainable Future“; [↗ hier](#) abrufbar.

⁶ Aussage im Rahmen des hybriden EFRAG-Events vom 7. April 2025: „VSME in Action: Empowering SMEs for a Sustainable Future“; [↗ hier](#) abrufbar.

Tabelle 1: VSME und strategische Relevanz

VSME-Standard	Angabe	„immer anzugeben“ / „kann angegeben werden“ / „sofern einschlägig“	Referenz im ESRS	Grad der Übereinstimmung*
Allgemeine Informationen				
B1 Tz. 24 (e)(iv)	Umsatz	„immer anzugeben“	ESRS 2, SBM-1 Tz. 40 (b)	••
B1 Tz. 24 (e)(v)	Anzahl Mitarbeitende (Headcount oder FTE)	„immer anzugeben“	ESRS 2, SBM-1 Tz. 40 (a)(iii)	••
Umwelt				
B3 Tz. 29	Gesamtenergieverbrauch in MWh mit einer Aufschlüsselung in erneuerbare und nicht erneuerbare Energie für Elektrizität und Brennstoff	„immer anzugeben“	ESRS E1-5 Tz. 37 ESRS E1-5 Tz. 38	•
B3 Tz. 30	Geschätzte Brutto-Treibhausgasemissionen in Tonnen CO ₂ -Äquivalent (tCO ₂ eq) für Scope-1- und -2-THG-Emissionen	„immer anzugeben“	ESRS E1-6 Tz. 48 ESRS E1-6 Tz. 49	•
B3 Tz. 31	Treibhausgasintensität in Verhältnis zum Umsatz	„immer anzugeben“	ESRS E1-6 Tz. 53 ESRS E1-6 Tz. 54	•••
C2 Tz. 52	Angabe der wichtigsten Scope-3-Kategorien	„soweit einschlägig“ (if applicable)	ESRS E1-6 Tz. 51	••
C3 Tz. 54	Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für Scope 1, 2 und ggf. 3	„soweit einschlägig“ (if applicable)	ESRS E1-4 Tz. 34	•
B4 Tz. 32	Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden aus eigenen Tätigkeiten	„soweit einschlägig“ (if applicable)	ESRS E2-4 Tz. 28 a	•••
B5 Tz. 33	Anzahl und Fläche (in Hektar) der Betriebsstandorte in oder in der Nähe eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität	„soweit einschlägig“ (if applicable)	ESRS E4, SBM-3 Tz. 16 (a)	•••
B5 Tz. 34	Kennzahlen zur Landnutzung	„kann angegeben werden“	ESRS E4-5, AR 34	•••
B6 Tz. 35	Gesamtwasserentnahme zur Einleitung in die Grenzen der Organisation (oder Anlagen)	„immer anzugeben“	ESRS E3-4 Tz. 28	•••
B7 Tz. 38	Abfallaufkommen und Zuführung in die Recyclingwirtschaft	„immer anzugeben“	ESRS E5-5 Tz. 37	••
Soziales				
B8 Tz. 39	Metriken zu Beschäftigten	„immer anzugeben“	ESRS S1-6 Tz. 50 (b), Tz. 51	••
B8 Tz. 40	Fluktuationsrate	„immer anzugeben, wenn über dem Schwellenwert“	ESRS S1-6 Tz. 50 (c)	•••
B9 Tz. 41	Anzahl und Quote der registrierbaren Arbeitsunfälle und Todesfälle	„immer anzugeben“	ESRS S1-14 Tz. 88 (b)(c)	•••
B10 Tz. 42	Angaben zum Mindestlohn, Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten, Tarifverträge und Weiterbildungsstunden	„immer anzugeben/immer anzugeben, wenn über dem Schwellenwert“	ESRS S1-10 Tz. 69; ESRS S1-16 Tz. 97 (a); ESRS S1-8 Tz. 60 (a); ESRS S1-13 Tz. 83 (b)	•••
C5 Tz. 59	Verhältnis von Frauen und Männern auf der Führungsebene	„kann angegeben werden“	ESRS S1-9 Tz. 66 (a)	••
C5 Tz. 60	Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte	„kann angegeben werden“	ESRS S1-7 Tz. 55 (a)	•••
Governance				
B11 Tz. 43	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung	„immer anzugeben, wenn über dem Schwellenwert“	ESRS G1-4 Tz. 24 (a)	•••
C8 Tz. 63	Umsatzerlöse in bestimmten Sektoren	„soweit einschlägig“ (if applicable)	ESRS 2, SBM-1 Tz. 40 (d)	••
C8 Tz. 64	Ausschluss aus EU-Referenzbenchmarks	„immer anzugeben“	ESRS E1, AR 5	•••
C9 Tz. 65	Geschlechterdiversitätsquote des Leitungs- und/oder Aufsichtsgremiums	„soweit einschlägig“ (if applicable)	ESRS 2, GOV-1 Tz. 21 (d)	•••

* nach eigener Einschätzung: hoch: •••, mittel: ••, gering: •



Die Entwicklung des Standards, welcher künftig in Form eines delegierten Rechtsakts den Value Chain Cap definieren wird und der für Unternehmen außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs, aber mit mehr als 250 Mitarbeitenden freiwillig angewendet werden kann, wird erst im Laufe oder nach Abschluss der Verhandlungen zum Omnibus-Regulierungspaket erfolgen. Dessen Anforderungen könnten demnach über den derzeitigen VSME-Standard hinausgehen.⁷

VSME als Startpunkt für eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für Unternehmen, die nach dem Omnibus-Vorschlag künftig nicht mehr im Anwendungsbereich der CSRD-Pflichtberichterstattung sein könnten oder erst ab 2027 davon betroffen sein werden, ist jetzt ein guter Zeitpunkt, um zu analysieren, inwieweit die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein wichtiger Teil der Unternehmensstrategie sein kann, die den ökologischen Wandel unterstützt.

Mit der derzeit laufenden Überarbeitung des Set 1 der ESRS sind Anforderungen an die Pflichtberichterstattung dieser Unternehmen ungewiss, sodass diejenigen Maßnahmen zur Implementierung der CSRD-/ESRS-Anforderungen priorisiert werden sollten, die über die bloße Einhaltung der Anforderungen hinaus Nutzen stiften und somit auch bei einem etwaigen späteren Entfall der Anforderungen nicht überflüssig gewesen sein werden („no-regret moves“).

Daneben sollten die Anforderungen des VSME-Standards analysiert werden. Wie dargestellt soll ein nach VSME-Standard aufgestellter Nachhaltigkeitsbericht insbesondere die Informationen beinhalten, die von Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette als relevant erachtet werden und alternativ mittels individueller Fragebögen übermittelt werden müssten. Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass der von der EU-Kommission in einen delegierten Rechtsakt zu übernehmende Standard mindestens diejenigen Anforderungen enthalten wird, die derzeit im VSME-Standard enthalten sind. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass die Anforderungen der sich derzeit in Überarbeitung befindlichen ESRS hinter den VSME-Anforderungen zurückbleiben werden.

Der VSME-Standard eignet sich als Startpunkt für eine (noch) freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für Unternehmen, die bisher noch keinen Nachhaltigkeitsbericht aufgestellt haben oder sich noch am Anfang der ESRS-Implementierungsphase befinden. Die Einrichtung von Prozessen und Systemen zur Ermittlung und Darstellung von nach VSME zu übermittelnden Informationen kann auch sinnvoll sein, um sich sukzessive auf eine gegebenen-

falls 2027 kommende Berichtspflicht nach den dann anzuwendenden ESRS vorzubereiten.

Weiterführende Informationen

KPMG hat im Rahmen eines kostenfrei zugänglichen Webcasts am 2. April 2025 den VSME-Standard und die Auswirkungen darauf aus dem ersten Omnibus-Paket vorgestellt. Die Aufzeichnung ist [hier](#) abrufbar.

ZU DEN PERSONEN



Stefanie Jordan, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.



Jonathan Radomski, WP, ist Senior Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt er sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.



Dimitrij Neumann ist Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice im Bereich ESG-Reporting mit Schwerpunkt auf den Finanzsektor tätig.

⁷ Vgl. SME-Update April 2025, Accountancy Europe, „Commission sheds light on VSME value chain cap in sustainability omnibus“, [hier](#) abrufbar.



„Stop-the-Clock“-Richtlinie der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Sorgfaltspflichten (CSDDD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Die Kommission der Europäischen Union veröffentlichte am 26. Februar 2025 ihren Vorschlag für das Erste Omnibus-Paket zu Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760). Davon getrennt wurde der Vorschlag zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD („Stop-the-Clock“-Vorschlag) unterbreitet.

Nachdem das Europäische Parlament und der Europäische Rat der Verschiebung der Anwendung der Rechtsvorschriften zur CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu den Sorgfaltspflichten, wie sie von der EU-Kommission im Rahmen des ersten EU-Omnibus-Pakets vorgeschlagen wurde, zugestimmt haben, wurde die EU-Richtlinie 2025/794 („Stop-the-Clock“-Richtlinie) im EU-Amtsblatt vom 16. April 2025 veröffentlicht.

Die „Stop-the-Clock“-Richtlinie enthält zwei zentrale Punkte:

1. Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) um zwei Jahre für Unternehmen der sogenannten zweiten und dritten Welle (nach bislang geltendem EU-Recht für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2026 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet)
2. Verschiebung der Erstanwendung der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) um ein Jahr für Unternehmen der ersten Welle.

Die EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen, um rechtliche Wirkung auf die Unternehmen zu entfalten. Der Richtlinien-text ist unter diesem [Link](#) veröffentlicht.

ISSB veröffentlicht Entwurf zur Anpassung des IFRS Sustainability Disclosure Standards IFRS S2

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat am 28. April 2025 den Entwurf einer Anpassung zum IFRS Sustainability Disclosure Standard „IFRS S2 – Climate-related Disclosures“ veröffentlicht und den zugehörigen Konsultationsprozess eingeleitet. Die Vorschläge enthalten Erleichterungen für berichtende Unternehmen bei der Anwendung der Vorschriften für die Offenlegung von Treibhausgasen.

Die Änderungen zielen nicht auf eine Verringerung der Angaben zu Treibhausgasemissionen ab, sondern sollen den Unternehmen die Anwendung der Standards erleichtern und gleichzeitig die Entscheidungsnützlichkeit der berichteten Informationen erhalten. Enthalten sind unter anderem:

- Erleichterung in Scope 3 bei Kategorie-15-Emissionen im Zusammenhang mit Derivaten und bestimmten Finanzaktivitäten
- Erleichterung der Verwendung des Global Industry Classification Standard (GICS) unter bestimmten Umständen bei der Offenlegung von Informationen über finanzierte Emissionen
- Klarstellung zur Erleichterung, andere Methoden als die des Greenhouse Gas Protocols zu nutzen
- Erlaubnis zur Verwendung anderer globaler Erwärmungspotenzial-Werte (GWP) als die aktuellen Werte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC).

Die Standards des ISSB sind vorbehaltlich einer Umsetzung in nationales Recht für Berichtsperioden ab 2024 anzuwenden. Eine Umsetzung in nationales Recht ist für Deutschland momentan nicht vorgesehen, sodass bisher für deutsche Unternehmen keine Berichtspflicht besteht. Davon unberührt können Unternehmen die Standards freiwillig (zusätzlich) anwenden.

Das ISSB bittet im Rahmen einer 60-tägigen Konsultationsphase bis zum 27. Juni 2025 um Rückmeldungen zu den Vorschlägen. Es wird diese Rückmeldungen prüfen und will die neuen Standards vorbehaltlich der Rückmeldungen bis Ende des Jahres veröffentlichen.

Der Entwurf der Änderungen sowie weitere Materialien können über die [Webseite der IFRS Foundation](#) heruntergeladen werden.

EU-Kommission startet Konsultation zur Anpassung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)

Die EU-Kommission hat am 2. Mai 2025 die Konsultationsphase zur Folgeneinschätzung der Änderungen an der SFDR (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) gestartet. In dieser Folgeneinschätzung können Interessierte Rückmeldungen zur Problembeschreibung durch die Kommission sowie zu möglichen Lösungsansätzen einreichen. Diese Rückmeldungen fließen in die für das 4. Quartal 2025 geplante Überarbeitung der SFDR ein.

Ziel der Überarbeitung der SFDR ist, ihre Funktionsweise zu verbessern, indem übermäßige Belastungen für berichtende Unternehmen (Finanzmarktteilnehmer) abgebaut und

Anforderungen vereinfacht und gestrafft werden. Das übergeordnete Ziel, einen kohärenten gemeinsamen Rahmen für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Finanzprodukte zu schaffen, bleibt gemäß der Kommission unangetastet.

Die gemäß SFDR offenzulegenden Datenpunkte finden sich auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS wieder.

Die Konsultationsphase läuft noch bis zum 30. Mai 2025. Interessierte können ihre Rückmeldungen über die [Plattform der EU-Kommission](#) einreichen.

Addendum zum IFRIC Update März 2025 mit finalen Agenda-Entscheidungen

Das Addendum enthält folgende – bislang zur Vorlage beim IASB noch ausstehende und nun finale – Agenda-Entscheidungen:

- Guarantees Issued on Obligations of Other Entities
- Recognition of Revenue from Tuition Fees (IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers*)
- Recognition of Intangible Assets from Climate-related Expenditure (IAS 38 *Intangible Assets*)

Das IASB hat die Agenda-Entscheidungen in seiner Sitzung im April 2025 erörtert und keine Einwände erhoben. Über die Agenda-Entscheidungen zur Vorlage beim IASB vom März 2025 berichteten wir in den [Express Accounting News 15/2025](#).

Der vollständige Newsletter „IFRIC Update“ ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Wenn Strom allein nicht reicht: Mobilität neu denken

Die Elektromobilität ist ein elementarer Baustein auf dem Weg zu einer klimaneutralen Mobilität. Der Ausbau batterieelektrischer Fahrzeuge (BEVs) verläuft derzeit langsamer als geplant. Prognosen zufolge wird der Anteil elektrifizierter PKW in Europa bis 2050 trotz zunehmender Neuzulassungen und des geplanten Verbrennerverbots ab 2035 nur bei etwa 56 Prozent liegen. Der Wunsch nach schnellen Lösungen trifft auf die Realität: Ladeinfrastruktur, Stromnetzausbau und Energieerzeugung hinken hinterher. Unsere Experten Christian Barbu und Andree Hündling plädieren dafür, auch auf alternative Kraftstoffe, wie e-Fuels, Hydro-treated Vegetable Oil (HVO) oder grünen Wasserstoff, zu setzen. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Elektromobilität – und eröffnen zugleich industriepolitische Chancen für Europa.

Lesen Sie [hier](#) unsere Analyse.



Steuerliche Neuerungen für Unternehmen – das plant die Bundesregierung

Die neue Bundesregierung plant umfassende Entlastungen: keine Steuererhöhungen, dafür Investitionsanreize, Bürokratieabbau und eine stärkere Förderung von Innovation und Elektromobilität. Unternehmen sollen von Steuerentlastungen profitieren, während Arbeitnehmende durch höhere Pendlerpauschalen und steuerfreie Überstundenzuschläge entlastet werden. Doch einige Maßnahmen, wie die Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes, könnten auch neue Belastungen bringen.

Wie realistisch die Umsetzung ist und wo Fallstricke lauern, lesen Sie [hier](#) in der Analyse von Prof. Dr. Gerrit Adrian.



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Wir nennen [zehn Maßnahmen, um mit AI Agents und Digital Twins Effizienz und Wachstum zu fördern](#). Außerdem zeigen wir auf, [wie Ihr Unternehmen Deep Fakes erkennen und KI-Fälschungen entlarven kann](#). Im Podcast analysieren wir, was die neuen US-Zölle für Unternehmen bedeuten. [Hier Reinhören](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme (IKS) heute?

**TERMINE / VIRTUELLE SCHULUNGSREIHE
IM JUNI UND JULI 2025, JEWEILS 9–13 UHR**

5. Juni 2025

Modul 1: „IKS-Grundlagen“

19. Juni 2025

Modul 2: „IKS-Methodik anhand des Regelkreislaufs“

26. Juni 2025

Modul 3: „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“

3. Juli 2025

Modul 4: „IKS-Digitalisierung & Automatisierung“

Bitte beachten Sie, dass die Schulung nur komplett mit allen vier Modulen buchbar ist.

Sollten Sie einen Termin Ihrer Schulungsreihe nicht wahrnehmen können, können Sie das inhaltsgleiche Modul der im November geplanten zweiten Schulungsreihe buchen.

Die virtuelle Schulung richtet sich vor allem an Mitarbeitende, die bereits grundlegend mit Internen Kontrollsystemen (IKS) vertraut sind und gerade dabei sind, ein Internes Kontrollsystem im Unternehmen aufzubauen bzw. zu optimieren.

In den vier praxisorientierten Modulen dieses Seminars erfahren Sie, wie Sie den Aufbau und die kontinuierliche Verbesserung eines Internen Kontrollsystems effizient gestalten. Unser agiler Schulungsansatz sorgt dafür, dass Sie praxisnahe, umsetzbare Erkenntnisse gewinnen.

Schulungsschwerpunkte

- Einführung in die Corporate Governance und das Zusammenspiel zwischen Risikomanagement, Compliance, IKS und Interne Revision
- Erarbeitung und Diskussion der gesetzlichen Vorgaben (unter anderem FISG, DCKG, CSRD) sowie interne/externe Gründe für ein IKS
- Erklärung der methodischen Vorgehensweise bei Aufbau und Ausgestaltung eines IKS – einschließlich der Herausforderungen und Erfolgsfaktoren

- Erarbeitung der einzelnen IKS-Phasen des Regelkreislaufs (Scoping, Dokumentation, Beurteilung von Kontrollen und Berichterstattung)
- Dokumentation von Prozessen, Risiken und Kontrollen
- Einsicht in die praxisnahe Implementierung und Aufbau sowie des Managements eines schlanken und wirksamen IKS
- Vorgehensweisen und aktuelle Entwicklungen für IKS im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung (insbesondere CSRD)
- Eindrücke in die Prüfung des IKS gemäß dem IDW PS 982
- Erklärung der Trends und Handlungsalternativen hinsichtlich der Optimierung und Automatisierung des IKS sowie der Einführung von IKS-Tools

Praxisnahe und agile Schulungskonzeption

- Untermauerung der Schulungsinhalte anhand von zahlreichen Praxisbeispielen der Referent:innen
- Aktive Einbeziehung der Teilnehmenden in die Schulung durch die Bearbeitung praxisnaher Fallbeispiele
- Aktiver Austausch mit den Teilnehmenden in den einzelnen Modulen
- Flexible Ausgestaltung der Schulungsinhalte durch die Einbettung von Fragen der Teilnehmenden

Zielgruppe

Governance-Verantwortliche in Unternehmen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision und IKS), Verantwortliche für Finanzen und Controlling

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr für die virtuelle Schulung (4 Module) beträgt pro Person 1.250 Euro zzgl. USt. Bitte beachten Sie die maximale Teilnehmerzahl von 20 Personen je Modul.

Ansprechpartnerin

➔ [Gabriele Geerlings](#)

T 0211 475-7640

Anmeldung

Nach der ➔ [Online-Registrierung](#) erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung. Eine Anmeldebestätigung mit näheren Informationen und den jeweiligen Zugangslink senden wir Ihnen rechtzeitig vor den Schulungsterminen per E-Mail zu.

Investor Readiness – Fit für die Kapitalakquise

TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

Dienstag, 27. Mai 2025, 13–18 Uhr

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
CENTRAAL, Luise-Straus-Ernst-Straße 2, 50679 Köln

Zielgruppe

CEO, CFO, Leiter:innen und Direktor:innen der Abteilungen Finance, Accounting, Governance, Legal, M&A, Investor Relations

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Ansprechpartnerin

➤ [Gabriele Geerlings](#)

T 0211 475-7640

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich ➤ [hier](#) online bis zum 20. Mai 2025. Eine gesonderte Anmeldebestätigung mit näheren Informationen erhalten Sie etwa eine Woche vor der Veranstaltung per E-Mail. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

In unserer Veranstaltung „Investor Readiness – fit für die Kapitalakquise“ geben Ihnen die Expert:innen von Berenberg und KPMG einen Überblick über verschiedene Finanzierungsformen und die entsprechenden Investorenanforderungen.

Von der klassischen Fremdfinanzierung über den Einstieg von weiteren Investoren bis hin zur Vorbereitung eines Börsengangs als Finanzierungsform mit den höchsten regulatorischen Vorgaben und Investorenanforderungen decken wir alle relevanten Aspekte ab.

Darüber hinaus werden die Expert:innen im Rahmen von Themen-Workshops erläutern, wie Sie sich bestmöglich auf die Kapitalakquise bzw. den Exit vorbereiten können und welche Schritte notwendig sind, um Investoren zu überzeugen.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um wertvolle Einblicke und praxisnahe Tipps zu erhalten, die Ihnen helfen können, Ihre Finanzierungsstrategie erfolgreich umzusetzen.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie ➤ [hier](#).
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. ➤ [Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [Anreize für langfristige Wertschöpfung für Vorstände](#)

Unsere Untersuchung zeigt, wie häufig Unternehmen weltweit ihre Nachhaltigkeitskennzahlen mit der Vorstandsvergütung verknüpfen

➤ [Offshore-Windenergie in Deutschland](#)

Wie Unternehmen jetzt profitieren können und worauf sie dabei achten sollten

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [EU releases Omnibus proposals](#)

April 2025 update: A two-year postponement in mandatory reporting under ESRS and EU Taxonomy for second- and third-wave companies has been agreed by the EU under the proposed 'Stop the clock' directive. The directive is pending final adoption to EU law, after which it will be transposed into national law. The deadline for the transposition is 31 December 2025.

Additionally, the Commission has mandated EFRAG to provide advice on how to simplify ESRS by 31 October 2025.

This article was published on 27 February 2025 and updated on 3 April 2025 to reflect these changes.

➤ [Simplifying ESRS](#)

As part of the [Omnibus](#) package of proposals, the European Commission has asked EFRAG1 to provide advice on how to simplify ESRS.

➤ [Insurers' 2024 annual financial statements](#)

In the latest edition of our [Real-time IFRS 17](#) series, we have updated our observations on the accounting policies, significant judgements and disclosures under IFRS 17 *Insurance Contracts* and IFRS 9 *Financial Instruments* in the 2024 annual financial statements of 55 insurers.

➤ [Import tariffs – What's the impact on your financial reporting?](#)

When new tariffs and counter-tariffs are announced and amended at short notice, it is not just the tariffs themselves that pose challenges for companies – it is also the pace of change and the resulting economic uncertainty. Assessing the impacts on interim or annual financial reporting may be complex.

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com



REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.